

Beitragsordnung

Aufgrund von Ziffer §5 Ziff. I der Satzung erlässt der Vorstand folgende Beitragsordnung:

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden.

Die Beiträge sollen so festgesetzt werden, dass der Verein in der Lage ist, die nicht refinanzierbaren Kosten der Montessori Schule zu tragen. Dabei sollen jedoch einkommensschwache Familien einen reduzierten Beitrag zahlen. Das Verhältnis zwischen Regelbeitrag und reduzierten Regelbeitrag soll rund 70 zu 30 sein.

§2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die (neu) festgesetzten Beträge werden zu Beginn eines neuen Schuljahres wirksam, es sei denn der Vorstand hat abweichenden Termin bestimmt.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt 36,-€ jährlich. Für Mitglieder, deren Kind bzw. Kinder Schüler in der Montessori Grundschule Bielefeld des Schulträgers Montessori Schule Bielefeld gGmbH sind, beträgt der monatliche Beitrag 260,-€ für das erste Schulkind sowie 60,-€ monatlich für jedes weitere angemeldete Schulkind. Für Mitglieder, deren Kind bzw. Kinder Schüler in der Montessori Grundschule Bielefeld des Schulträgers Montessori Schule Bielefeld gGmbH sind, und kein oder nur ein sehr geringes Einkommen haben, kann ein reduzierter Mindestbetrag von 50,-€ im Monat je Schulkind gewährt werden. Der Vorstand entscheidet – nach Vorschlag der Geschäftsführung – über einen reduzierten Beitrag im Einzelfall.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren monatlich. Bei Mitgliedern deren Kind eine Zusage für einen Platz an der Montessori Schule erhalten hat, ist ein Monatsbeitrag vor Beginn des Schuljahres von dem Mitglied zu leisten. Dieser Monatsbeitrag wird auf den ersten Monatsbeitrag angerechnet.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Der Vorstand entscheidet über geeignete Maßnahmen bei längerer Säumnis.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge beschließen. Bei der Entscheidung über die Stundung oder den Erlass sind die finanziellen Verhältnisse des Vereins zu berücksichtigen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge. Es können bis zu 30 Prozent der Kosten, aber maximal 5.000 Euro im Jahr als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass für das Schulkind Kindergeld oder der Kinderfreibetrag bekommen wird.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden, die je nach Höhe steuerlich geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 25.06.2019

Der Vorstand

Eike Ehrig

Leif Adelt

Linus Rensing